



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 34 / 2004

14. Dezember 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Evaluationsordnung

der Fachhochschule Aachen

Teil B: Forschung und Entwicklung

vom 14. Dezember 2004

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Evaluationsordnung

der Fachhochschule Aachen

Teil B: Forschung und Entwicklung

vom 14. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die regelmäßige Evaluation (Bewertung) der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Lehre und Forschung gehört nach § 6 Hochschulgesetz (HG) zu den Aufgaben der Hochschule. Alle Mitglieder und aktiven Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken.

(2) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Aachen und regelt das Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 7 HG. Teil B regelt die Evaluation im Bereich Forschung und Entwicklung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Bedeutung der Forschungsevaluation	3
§ 3	Digitaler Forschungsbericht	4
§ 4	Evaluation bei einer internen Forschungsförderung	4
§ 5	Evaluation bei einer externen Forschungsförderung	4
§ 6	Umgang mit den Evaluationsergebnissen und Veröffentlichung	4
§ 7	In-Kraft-Treten und Novellierung	5

§ 2

Ziele und Bedeutung der Forschungsevaluation

(1) Die Evaluation ist für die Planung, Entwicklung, Bewertung und Finanzierung künftiger Forschungsarbeiten an der Fachhochschule Aachen von Bedeutung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Forschungsleistungen und -bedingungen.

(2) Die Forschungsevaluation verfolgt vornehmlich folgende Zielsetzungen:

- Sicherung der Qualität von Forschungsaktivitäten
- Orientierung der Forschungsarbeiten an zukunftssträchtigen Wissensgebieten
- Förderung interdisziplinärer Synergien in der Hochschule und über die Hochschule hinaus
- Schärfung des Forschungsprofils der Hochschule
- Steigerung des Drittmittelaufkommens der Hochschule, insbesondere aus der Wirtschaft
- Transparenz der Leistungen der Hochschule nach innen und außen
- Verstärkung der Verbindung von Forschung und Lehre
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Unterstützung kooperativer Promotionen
- Unterstützung der Gewährung von Forschungssemestern
- Gewinnung von Entscheidungskriterien für die Gewährung von Leistungszulagen

§ 3

Digitaler Forschungsbericht

(1) Zentrales Element der Forschungsevaluation ist ein standardisierter digitaler Forschungsbericht.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an der Datenerhebung für den digitalen Forschungsbericht mitzuwirken. Die Datenerhebung erfolgt nach Vorgaben durch den/die Prorektor/in für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer unter Mitwirkung der Senatskommission für Forschung und Entwicklung (K 2) durch die Hochschulverwaltung. Sie liefert jährlich aktualisiert die Daten zu Drittmitteleinnahmen und -ausgaben, nach Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie nach Geldgebern (zum Beispiel EU, DFG, BMBF, NRW, Stiftungen, Wirtschaft) geordnet. Personenbezogene Wertungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Qualität wird bewertet unter Berücksichtigung aller Beiträge, welche durch Forschung erarbeitet werden. Qualitätsindikatoren, die in den Forschungsbericht eingehen, werden von der Hochschule auf Vorschlag der Senatskommission K 2 festgelegt.

§ 4

Evaluation bei einer internen Forschungsförderung

(1) Die Hochschule stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Eigenmittel zur internen Forschungsförderung bereit. Diese können von allen Professorinnen und Professoren der Hochschule beantragt werden. Für derartige Forschungsvorhaben wird eine interne Fremdevaluation durchgeführt, indem die Qualität des Vorhabens durch die Mitglieder der Senatskommission K 2 geprüft wird. Hierzu wird der Antrag in einem Kurzvortrag der K 2 und der Hochschulöffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion gestellt.

(2) Für ein mit Mitteln der Hochschule gefördertes Forschungsprojekt sind vom Antragsteller spätestens drei Monate nach Ende der bewilligten Laufzeit eine Selbstevaluation in Form eines Abschlussberichtes sowie eine Kurzfassung mit den Ergebnissen des Forschungsprojektes vorzulegen. Weiterhin werden zum Zwecke einer internen Fremdevaluation nach Abschluss des Projektes thematisch gebündelt die Ergebnisse einzelner Vorhaben hochschulöffentlich präsentiert und zur Diskussion gestellt.

(3) Die Hochschule kann Forschungsvorhaben auch durch die Gewährung eines Forschungssemesters fördern. Forschungssemester sind intern wie finanziell geförderte Projekte zu evaluieren (s. auch § 4 der Ordnung "Forschungssemester für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen).

§ 5

Evaluation bei einer externen Forschungsförderung

(1) Forschungsprojekte, die mit Drittmitteln gefördert werden, werden in der Regel bereits im Rahmen des Antragsverfahrens einer fundierten externen Fremdevaluation unterzogen, so dass es keiner zusätzlichen internen Fremdevaluation bedarf.

(2) Forschungsvorhaben, die in den Forschungsprogrammen des Landes, des Bundes, der DFG oder der EU gefördert werden sollen, haben sich einem begutachtenden Antragsverfahren zu unterziehen. Zudem werden vom Zuwendungsgeber Zwischen- und Abschlussberichte erwartet sowie Präsentationen auf Messen, Forschungsforen u.a.m., so dass es auch hier keiner zusätzlichen Evaluation bedarf.

(3) Forschungsvorhaben in dem Landesprogramm TRAFO, in dem BMBF-Programm-FH3 sowie in verschiedenen AiF-Programmen werden zusätzlich zu den erforderlichen Berichten durch die Tatsache fremdevaluiert, dass Unternehmen als beitragszahlende Kooperationspartner gewonnen werden konnten.

(4) Drittmittelvorhaben in Kooperation mit der Wirtschaft / Industrie werden dadurch fremdevaluiert, dass seitens der beteiligten Unternehmen eine hohe Erfolgserwartung besteht und das Ergebnis dokumentiert sein muss.

(5) Forschungsschwerpunkte und Kompetenzplattformen werden im Antragsverfahren durch eine vom MWF NRW eingesetzte Jury begutachtet. Nach der Förderzusage müssen jährliche Berichte sowie ein Abschlussbericht nach Beendigung der Förderphase erstellt werden. Danach oder bereits während der Förderphase kann eine externe Fremdevaluation durch die Jury erfolgen. Zudem wird in angemessener Zeit nach Beendigung der Förderphase durch die Senatskommission K 2 eine interne Fremdevaluation vorgenommen, die auf einer Selbstevaluation nach vorgegeben Kriterien aufbaut.

§ 6

Umgang mit den Evaluationsergebnissen und Veröffentlichung

(1) Die Hochschule stellt durch ihren digitalen Forschungsbericht, der jährlich aktualisiert wird, ihre Forschungstätigkeiten sowie Forschungsergebnisse für die Öffentlichkeit dar. Die quantitativen Daten sowie deren Auswertung werden in den digitalen Forschungsbericht auf der Homepage der Hochschule übernommen.

(2) Alle 3 bis 4 Jahre wird ein gedruckter Forschungsbericht auf Grundlage des digitalen Forschungsberichtes mit entsprechenden Erweiterungen und Bewertungen erstellt.

(3) Der Forschungsbericht beinhaltet die Ergebnisse der Selbstevaluation sowie der internen Fremdevaluation. Er kann die Grundlage für eine externe Fremdevaluation bilden, die durch eine unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtung durchgeführt wird.

(4) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten können von der Hochschulleitung zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen genutzt werden.

(5) Die Forschungsevaluation kann zu Empfehlungen für die Hochschule, die Fachbereiche oder einzelne Mitglieder der Hochschule führen. Zur Unterstützung der Empfehlungen wird ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand der Zielvereinbarungen.

§ 7

In-Kraft-Treten und Novellierung

(1) Diese Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (FH-Mitteilungen) der Fachhochschule Aachen in Kraft. Sie soll nach vier Jahren auf der Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 09.12.2004 und des Rektorats vom

Aachen, den 14. Dezember 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer